

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft**  
Landesverband Nordrhein e.V.  
Bezirk Kreis Wesel e.V.

**DLRG**

## **Satzung**

Ortsgruppe Moers-Rheinkamp e.V.

Fassung vom 30.11.2023

## Inhaltsverzeichnis

### Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Moers-Rheinkamp e.V.

#### I. Name und Sitz

§ 1 – Name und Sitz

#### II. Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 2 – Zweck

§ 3 – Tätigkeitszentrum

§ 4 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

#### III. Mitgliedschaft

§ 5 – Aufnahme

§ 6 – Ausübung der Rechte

§ 7 – Stimmrecht

§ 8 – Beiträge, Aufnahmeentgelte und Umlagen

§ 9 – Haftung bei eigenmächtigen Handlungen

§ 10 – Beendigung der Mitgliedschaft

#### IV. Jugend

§ 11 – DLRG-Jugend

#### V. Organe der Ortsgruppe

##### 1. Ortsgruppentagung

§ 12 – Zuständigkeit

§ 13 – Zusammensetzung

§ 14 – Stimm- und Rederecht

§ 15 – Zusammentreten

§ 16 – Einberufung

§ 17 – Anträge

## **2. Ortsgruppenvorstand**

- § 18 – Aufgaben
- § 19 – Zusammensetzung
- § 20 – Vertretungsbefugnis
- § 21 – Amtszeit
- § 22 – Geschäftsverteilung und geschäftsführender Vorstand
- § 23 – Beauftragte
- § 24 – Anträge

## **3. Schieds- und Ehrengericht**

- § 25 – Zuständigkeit
- § 26 – Aufgaben und Verfahren

## **VI. Ausschüsse**

- § 27 – Bildung von Ausschüssen

## **VII. Allgemeine Bestimmungen**

- § 28 – Geschäftsjahr
- § 29 – Einladungen
- § 29a – Durchführung von virtuellen Versammlungen
- § 30 – Anträge
- § 31 – Beschlussfähigkeit
- § 32 – Abstimmungen und Wahlen
- § 33 – Protokoll
- § 34 – Haupt- und Wahlamt

## **VIII. Verhältnis Landesverband – Bezirke – Ortsgruppen**

- § 35 – Anerkennung der Satzung übergeordneter Gliederungen
- § 36 – Kontrollrechte übergeordneter Gliederungen
- § 37 – Eingriffsrechte übergeordneter Gliederungen
- § 38 – Mitwirkungsrechte übergeordneter Gliederungen
- § 39 – Pflichten der Ortsgruppe
- § 40 – Interner Geschäftsverkehr

## **IX. Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen**

§ 41 – Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen

## **X. Veröffentlichungsorgan**

§ 42 – Veröffentlichungsorgan

## **XI. Schlussbestimmungen**

§ 43 – Satzungsänderungen

§ 44 – Auflösung der Ortsgruppe

§ 45 – Inkrafttreten der Satzung

**Satzung  
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe  
Moers-Rheinkamp e.V.**

**Zur Klarstellung**

Im Folgenden werden mit Ämtern oder Aufgaben betraute Personen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kürze der Darstellung nur in der männlichen Form bezeichnet. Es bedeutet keineswegs eine Zurücksetzung der vielen in der DLRG tätigen Mitarbeiterinnen.

**I. Name und Sitz**

§ 1

Name und Sitz

(1)<sup>1</sup> Die Ortsgruppe Moers-Rheinkamp e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (abgekürzt DLRG) ist eine Gliederung der DLRG Landesverband Nordrhein e.V. und der DLRG Bezirks Kreis Wesel e.V.. <sup>2</sup> Sie nennt sich

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Ortsgruppe Moers-Rheinkamp e.V.**

(2) Vereinssitz ist Moers-Rheinkamp.

(3) Im Folgenden wird die DLRG Ortsgruppe Moers-Rheinkamp e.V. mit „Ortsgruppe“, die DLRG Bezirk Kreis Wesel e.V. mit „Bezirk“ und die DLRG Landesverband Nordrhein e.V. mit „Landesverband“ bezeichnet.

(4) Die Ortsgruppe nimmt ihre satzungsgemäßen Aufgaben in ihrem Gliederungsbereich wahr. Sie verpflichtet sich, Aufgaben in anderen Gebieten nur dann wahrzunehmen, wenn sie dies mit der dort zuständigen Gliederung der DLRG abgestimmt hat.

## II. Zweck und Gemeinnützigkeit

### § 2 Zweck

(1) Die vordringliche Aufgabe der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe sind die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die

1. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
2. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
3. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
4. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
5. Mitwirkung bei der Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie bei der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung durch die DLRG,
6. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden und Organisationen.

### §3 Tätigkeitszentren

<sup>1</sup> Die Ortsgruppe kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckdienliche Tätigkeitszentren, insbesondere für Ausbildung, Wasserrettungsdienste und Katastrophenschutz einrichten. <sup>2</sup> Die Leitung kann einem Beauftragten oder einem Ausschuss übertragen werden.

## § 4

## Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1)<sup>1</sup> Die Ortsgruppe, ist eine selbständige Organisation der DLRG. <sup>2</sup> Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>3</sup> Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)<sup>1</sup> Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe. <sup>3</sup>Die Ortsgruppe darf niemanden durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

(3)<sup>1</sup> Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. <sup>2</sup> Mitarbeiter der Ortsgruppe haben Anspruch auf Erstattung ihrer für die Ortsgruppe entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(4)<sup>1</sup>Die Ortsgruppe tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entschieden entgegen.

## III. Mitgliedschaft

## § 5

## Aufnahme

<sup>1</sup> Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. <sup>2</sup> Sie erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag diese Satzung, die Satzungen des Bezirks, des Landesverbandes und der DLRG e.V. sowie die geltenden Ordnungen, Anweisungen und Richtlinien (§ 41) an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. <sup>3</sup> Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft des Bezirks, des Landesverbandes und der DLRG e.V..

## § 6

## Ausübung der Rechte

(1)<sup>1</sup> Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Ortsgruppe aus. <sup>2</sup> Sie werden in den übergeordneten Gliederungen durch die dafür von dem jeweils zuständigen Organen gewählten Delegierten vertreten.

(2)Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass der geschuldete Beitrag mindestens für das vorangegangene Jahr gezahlt worden ist.

## § 7 Stimmrecht

<sup>1</sup> Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. <sup>2</sup> Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur volljährige Mitglieder ausüben. <sup>3</sup> Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt eine Jugendordnung.

## § 8 Beiträge, Aufnahmeentgelte und Umlagen

(1)<sup>1</sup> Die Mitglieder haben die von der Ortsgruppentagung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten. <sup>2</sup> Diese beinhalten die Anteile der übergeordneten Gliederungen. <sup>3</sup> Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig. <sup>4</sup> Die weiteren Fälligkeiten legt die Ortsgruppentagung fest.

(2) Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwa bestehende Rückstände verrechnet.

(3) Die Ortsgruppentagung kann Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen, deren Fälligkeit sie auch festlegt.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.

## § 8 Haftung bei eigenmächtigen Handlungen

<sup>1</sup> Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die DLRG und ihre Gliederungen nicht verpflichtet. <sup>2</sup> Für Schäden haftet der Handelnde persönlich.

## § 9

### Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(2)<sup>1</sup> Die Austrittserklärung eines Mitglieds kann nur mit Wirkung zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden. <sup>2</sup> Die Erklärung muss der Ortsgruppe spätestens zum 30. November des Jahres schriftlich zugegangen sein.

(3)<sup>1</sup> Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen ab einem Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. <sup>2</sup> Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Beiträge für die Ausfallzeiten rückwirkend fortgeführt werden. <sup>3</sup> Die Rückwirkung hat nicht zur Folge, dass für die Dauer der Ausfallzeiten nachträglich Mitgliedschaftsrechte geltend gemacht werden können.

(4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

(5)<sup>1</sup> Endet die Mitgliedschaft, so hat der Ausscheidende das in seinem Besitz befindliche Eigentum der DLRG oder ihrer Gliederungen unverzüglich zurückzugeben. <sup>2</sup> Für eventuelle Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet der Ausscheidende.

## IV. Jugend

### § 11

#### DLRG-Jugend

(1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen in der Ortsgruppe.

(2)<sup>1</sup> Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit sind ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe. <sup>2</sup> Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der Ortsgruppe.

(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung der Ortsgruppentagung und des Bezirksjugendvorstandes bedarf.

(4)<sup>1</sup> Im Ortsgruppenjugendvorstand ist der Ortsgruppenvorstand durch zwei seiner Mitglieder vertreten. <sup>2</sup> Im Ortsgruppenvorstand wird der Ortsgruppenjugendvorstand nach § 19 vertreten.

## VI. Organe der Ortsgruppe

### 1. Ortsgruppentagung

#### § 12

##### Zuständigkeit

(1)<sup>1</sup> Die Ortsgruppentagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der Ortsgruppe. <sup>2</sup> Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der Ortsgruppe. <sup>3</sup> Insbesondere ist sie zuständig für

1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie der Revisoren,
2. Wahlen
  - a) der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes,
  - b) der stellvertretenden Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes,
  - c) der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirkstagung,
  - d) zweier Revisoren und zweier Stellvertreter,
3. vorzeitige Amtsenthebung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 21 Satz 3,
4. Kenntnisnahme der Wahlen zum Ortsgruppenjugendvorstand,
5. Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
6. Festlegung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
7. Genehmigung des Jahresabschlusses,
8. Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
9. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge,
10. Satzungsänderungen.

(2) Die Ortsgruppentagung ist öffentlich.

#### § 13

##### Zusammensetzung

(1) Die Ortsgruppentagung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Ortsgruppe.

(2) Den Vorsitz in der Ortsgruppentagung führt der Leiter der Ortsgruppe oder einer seiner Stellvertreter. Der Leiter der Ortsgruppe kann auch ein anderes Mitglied des Ortsgruppenvorstandes mit der Versammlungsleitung beauftragen.

#### § 14

##### Stimmrecht

Jeder Stimmberechtigte (siehe § 6 Absatz 2 und § 7) hat eine Stimme.

## § 15 Zusammentreten

<sup>1</sup> Die Ortsgruppentagung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, ferner als außerordentliche Ortsgruppentagung auf Beschluss des Ortsgruppenvorstandes oder auf Antrag von fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe. <sup>2</sup> Sollen bei einer außerordentlichen Ortsgruppentagung Neuwahlen erfolgen, obwohl noch ein gewählter Ortsgruppenvorstand im Amt ist, bedarf das eines Antrags von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe.

## § 16 Einberufung

(1) Zur Ortsgruppentagung muss der Leiter der Ortsgruppe mindestens einen Monat vorher die Mitglieder der Ortsgruppe einladen.

(2) Für eine außerordentliche Ortsgruppentagung beträgt die Einladungsfrist zwei Wochen.

## § 17 Anträge

(1) Anträge zur Ortsgruppentagung müssen mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Ortsgruppentagung mindestens eine Woche vorher eingegangen sein.

(2) Antragsberechtigt sind der Ortsgruppenvorstand und alle stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe.

## 2. Ortsgruppenvorstand

### § 18 Aufgaben

<sup>1</sup> Der Ortsgruppenvorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. <sup>2</sup> Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Ortsgruppentagung sowie der Organe und Gremien der übergeordneten Gliederungen.

## § 19 Zusammensetzung

- (1) Den Ortsgruppenvorstand bilden der
1. Leiter der Ortsgruppe,
  2. bis zu zwei stellvertretende Leiter der Ortsgruppe,
  3. Geschäftsführer,
  4. Schatzmeister,
  5. Leiter Ausbildung,
  6. Leiter Einsatz,
  7. Vorsitzender des Ortsgruppenjugendvorstandes oder ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied des Ortsgruppenjugendvorstandes
  8. Ein weiteres Mitglied des Ortsgruppenjugendvorstandes  
(siehe besondere Regelung in Abs. 3)

(2) Daneben können folgende weitere Vorstandsämter besetzt werden:

1. Arzt der Ortsgruppe,
2. Leiter Öffentlichkeitsarbeit
3. Bis zu 2 Beisitzer

(3) Sofern kein nach der Ortsgruppenjugendordnung gewählter Ortsgruppenjugendvorstand besteht, gehört ein Beisitzer mit Aufgabengebiet „Aufbau der DLRG-Jugend in der Ortsgruppe“ zum Ortsgruppenvorstand.

(4) Für die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 bis 6 und Absatz 2 Nr. 1 u. 2 können Stellvertreter gewählt werden.

(5) <sup>1</sup> Leiter der Ortsgruppe und stellvertretender Leiter der Ortsgruppe können nicht gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters ausüben. <sup>2</sup> Im Übrigen können jedoch einzelne Vorstandsfunktionen in Personalunion besetzt werden.

## § 20 Vertretungsbefugnis

<sup>1</sup> Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Leiter der Ortsgruppe und der stellvertretende Leiter der Ortsgruppe. <sup>2</sup> Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. <sup>3</sup> Vereinsintern ist vereinbart, dass der stellvertretende Leiter der Ortsgruppe nur im nicht nachweispflichtigen Fall der Verhinderung des Leiters der Ortsgruppe vertretungsberechtigt sind.

## § 21 Amtszeit

<sup>1</sup> Der Ortsgruppenvorstand wird für eine Dauer von vier Jahren gewählt. <sup>2</sup> Die Amtszeit der in § 19 Absatz 1 unter Nummer 1 bis 6, und Absatz 2 aufgeführten Vorstandsmitglieder sowie die Stellvertreter nach § 19 Absatz 4 beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl für das entsprechende Amt, spätestens jedoch mit dem Abschluss des Tagesordnungspunktes „Wahlen“.

## § 22

### Geschäftsverteilung und geschäftsführender Vorstand

(1) Der Ortsgruppenvorstand legt erstmals zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Ämter fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

(2) <sup>1</sup> Es kann ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden. <sup>2</sup> Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben bestimmt der Ortsgruppenvorstand.

## § 23

### Beauftragte

<sup>1</sup> Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Ortsgruppenvorstand Beauftragte berufen. <sup>2</sup> Sie sind nicht Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes. <sup>3</sup> Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit des Ortsgruppenvorstands oder durch Beschluss des Ortsgruppenvorstands.

## §24

### Anträge

(1) Anträge an den Ortsgruppenvorstand müssen spätestens zum Beginn der Vorstandssitzung vorliegen.

(2) Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe.

## **4. Schieds- und Ehrengericht**

## § 25

### Zuständigkeit

Für die Aufgaben des Scheids- und Ehrengerichts der Ortsgruppe ist das Schieds- und Ehrengericht der nächsthöheren Gliederung, die über ein solches Gericht verfügt, zuständig.

## § 26

### Aufgaben und Verfahren

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichts ergeben sich aus § 38 der Satzung der DLRG e.V., §§ 31, 32 der Satzung des Landesverbandes und § 3 der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG e.V.. <sup>2</sup> Die Zuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts sowie die Verfahrensordnung regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG e.V..

## **VI. Ausschüsse**

### **§ 27**

#### **Bildung von Ausschüssen**

<sup>1</sup> Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluss eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. <sup>2</sup> Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.

## **VIII. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 28**

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist auf allen Ebenen das Kalenderjahr.

### **§ 29**

#### **Einladungen**

(1) <sup>1</sup> Einladungen zu den Versammlungen der Organe müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen und die vorgesehene Tagesordnung enthalten. <sup>2</sup> Das Original der Einladung muss vom Einladenden unterzeichnet sein. <sup>3</sup> Die Übersendung an die Einzuladenden kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. <sup>4</sup> Für die Tagung der Ortsgruppe kann die Einladung durch Presseveröffentlichung und die erforderliche Tagesordnung durch Aushang in den Ausbildungsstätten erfolgen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Einladung zu einer Vorstandssitzung in Eilfällen auch durch telefonische Benachrichtigung der Einzuladenden erfolgen.

(3) Die Frist für die Einladung beträgt – soweit nicht in § 16 anderes vorgeschrieben ist – außer in den Fällen des Absatzes 2 mindestens eine Woche. Zur Fristwahrung genügt die fristgerechte Absendung.

(4) Zu Beginn einer jeden Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen.

## § 29a

## Durchführung von virtuellen Versammlungen

(1)<sup>1</sup> Versammlungen der Organe können auch virtuell, insbesondere als Videokonferenz aller Organmitglieder oder als Kombination einer Präsenzversammlung mit virtueller Teilnahme einzelner Organmitglieder (hybride Versammlung), durchgeführt werden, wenn dies nach Entscheidung des Einladenden zweckdienlich ist und innerhalb der Einladungsfrist zur virtuellen Durchführung eingeladen wird.<sup>2</sup> Der technische Zugang zu einer dazu erforderlichen Plattform ist durch die Ortsgruppe für alle Organmitglieder sicherzustellen.<sup>3</sup> Die Organmitglieder sind dafür verantwortlich, dass dieser Zugang mit eigenen technischen Einrichtungen genutzt werden kann.<sup>4</sup> Als virtuelle Versammlung eingeladene Versammlungen sind als Präsenzversammlung durchzuführen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Organs der Durchführung einer virtuellen Versammlung widerspricht.<sup>5</sup> Der Widerspruch ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) einzureichen.<sup>6</sup> Die Präsenzversammlung kann zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die virtuelle Versammlung stattfinden sollte.<sup>7</sup> Der Versammlungsort und ein gegebenenfalls abweichender Versammlungstermin sind unverzüglich bekanntzumachen.<sup>8</sup> Die Sätze 4 bis 7 sind nicht anzuwenden, wenn die Durchführung einer Präsenzversammlung durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Verfügung untersagt ist.

(2) Andere Versammlungen können stets als virtuelle Versammlung durchgeführt werden, wenn dies nach Entscheidung des Einladenden zweckdienlich ist.

## § 30

## Anträge

(1)<sup>1</sup> Anträge an ein Organ sind schriftlich, versehen mit Begründung und Unterschrift unter Wahrung der jeweils vorgeschriebenen Frist, einzureichen.<sup>2</sup> Das kann auch auf elektronischem Wege geschehen.<sup>3</sup> Für die Fristwahrung ist der Eingang auf der Geschäftsstelle maßgebend.

(2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verändern, sind zulässig.

(3)<sup>1</sup> Anträge zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkten und solche die sich erst aus der Beratung eines Antrages ergeben und nicht unter Absatz 2 fallen, sind, wenn sie als dringend bezeichnet und als solche auch schriftlich begründet sind, Dringlichkeitsanträge.<sup>2</sup> Sie können nur mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

(4) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Versammlung eingeladenen Teilnehmern unverzüglich durch die einladende Stelle weitergeleitet werden, es sei denn, mit der Einladung ist bereits kundgetan, zu welchem Zeitraum und wo solche Anträge nach Ablauf der Frist eingesehen oder abgefordert werden können.

### § 31 Beschlussfähigkeit

(1)<sup>1</sup> Die Ortsgruppentagung ist stets beschlussfähig. <sup>2</sup> Zur Beschlussfähigkeit der übrigen Organe und Gremien ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Wird die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl einer zunächst beschlussfähigen Versammlung in deren Verlauf dauerhaft unterschritten, so tritt Beschlussunfähigkeit nur ab dem Zeitpunkt ein, zu dem diese auf Antrag von der Versammlung festgestellt wird.

(3)<sup>1</sup> Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. <sup>2</sup> Zu dieser Zusammenkunft kann bereits mit der Einladung zur ersten Sitzung verbunden werden. <sup>3</sup> Zu ihr muss mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden; <sup>4</sup> Die Mindestfrist des Satzes 2 gilt nicht in Eilfällen.

### § 32 Abstimmungen und Wahlen

(1)<sup>1</sup> Abstimmungen lässt der Versammlungsleiter durchführen. <sup>2</sup> Es wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, offen abgestimmt, es sei denn, es wird geheime Abstimmung beschlossen.

(2)<sup>1</sup> Beschlüsse der Organe und Gremien werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>2</sup> Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. <sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3)<sup>1</sup> Für Wahlen ist ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. <sup>2</sup> Der Vorsitzende des Ausschusses hat die Stellung des Versammlungsleiters. <sup>3</sup> Zu Mitgliedern des Wahlausschusses können auch anwesende Angehörige anderer DLRG Gliederungen berufen werden.

(4)<sup>1</sup> Gewählt wird grundsätzlich offen, es sei denn, es wird mit Mehrheit widersprochen. <sup>2</sup> Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>3</sup> Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. <sup>4</sup> Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erreicht. <sup>5</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. <sup>6</sup> Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG e.V..

(5) Keine verbundene Einzelwahl oder eine en Block-Wahl ist zulässig.

### § 33 Protokoll

<sup>1</sup> Über den Inhalt jeder Versammlung eines Organs oder Gremiums wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. <sup>2</sup> Sie muss den Mitgliedern des Organs oder Gremiums binnen eines Monats zur Kenntnis gebracht werden. <sup>3</sup> Das gilt nicht für das Protokoll einer Ortsgruppentagung. <sup>4</sup> Dieses kann bei der nächsten Ortsgruppentagung bekannt gegeben werden.

### § 34 Haupt- und Wahlamt

Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der Ortsgruppe wahrnehmen.

## VIII. Verhältnis Landesverband – Bezirk - Ortsgruppe

### § 35 Anerkennung der Satzung übergeordneter Gliederungen

<sup>1</sup> Die Satzung des Bezirks, des Landesverbandes und der DLRG e.V. als übergeordneter Gliederung werden anerkannt und berücksichtigt. <sup>2</sup> Die Satzung der Ortsgruppe bedarf der Zustimmung des Vorstands des Bezirks- und des Landesverbandsvorstandes.

### § 36 Kontrollrechte übergeordneter Gliederungen

<sup>1</sup> Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, im Zusammenwirken mit dem Bezirk die Tätigkeit der Ortsgruppe zu überwachen. <sup>2</sup> Er kann dazu jederzeit deren Arbeit überprüfen, in die Unterlagen Einsicht nehmen. <sup>3</sup> Die gleichen Rechte hat der Bezirksvorstand.

### § 37

#### Eingriffsrechte übergeordneter Gliederungen

(1)<sup>1</sup> Der Landesverbandsvorstand kann bei groben Missständen unter Beteiligung des Bezirksvorstandes in der Ortsgruppe alle notwendigen Maßnahmen einschließlich personeller Verfügungen ergreifen, um ein ordnungsgemäßes Arbeiten zu gewährleisten.<sup>2</sup> Falls Eile geboten ist, haben diese Befugnisse der Landesverbandspräsident, die Landesverbandsvizepräsidenten oder eine von ihnen beauftragte Person oder Kommission.<sup>3</sup> Über deren Maßnahmen hat der Landesverbandsvorstand alsbald zu entscheiden.

(2) Wenn der Missstand auf andere Weise nicht behoben werden kann, muss für die Ortsgruppe innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Ortsgruppentagung einberufen werden.

### § 38

#### Mitwirkungsrechte übergeordneter Gliederungen

(1)<sup>1</sup> Zu allen Ortsgruppentagungen wird der Bezirksvorstand fristgerecht eingeladen.<sup>2</sup> Von allen Ortsgruppentagungen wird dem Bezirksvorstand eine Ausfertigung der Niederschrift binnen zwei Monaten zugeleitet.

(2) Vorstandsmitglieder des Bezirks oder des Landesverbandes sowie deren gewählte Vertreter haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe der Ortsgruppe teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

### § 39 Pflichten der Ortsgruppe

(1) Die Ortsgruppe ist verpflichtet, soweit zumutbar ihren sachlichen, materiellen und personellen Beitrag, insbesondere zu Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzmaßnahmen, die von übergeordneten Gliederungen beschlossen wurden, gegebenenfalls auch über die Gliederungsgrenze hinaus zu leisten.

(2)<sup>1</sup> Wird die Ortsgruppe aufgrund Beschlusses einer übergeordneten Gliederung zu einer der in Absatz 1 genannten Maßnahmen herangezogen, werden ihr die dadurch entstehenden Kosten seitens der veranlassenden Gliederung erstattet.<sup>2</sup> Erfolgt die Heranziehung aufgrund Ersuchens einer staatlichen Stelle oder einer Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts, so ist deren Gegenleistung für die Höhe der Erstattung maßgebend.<sup>3</sup> Ein weitergehender Erstattungsanspruch besteht im Falle des Satzes 2 gegen die übergeordneten Gliederungen nicht.

(3)<sup>1</sup> Zu den festgelegten Terminen werden dem Bezirk gegen Bestätigung zugeleitet

1. der Statistische Jahresbericht,
2. die Mitgliederstatistik und die Beitragsabrechnung,
3. der Jahresabschluss nebst zugehörigen Anlagen.

<sup>2</sup> Ferner sind termingerecht sämtliche Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und die Auflagen zu erledigen, die durch Beschlüsse übergeordneter Organe festgesetzt worden sind.

(4)<sup>1</sup> Die Fristen für den Zugang von Unterlagen und Zahlungen werden gegenüber der Ortsgruppe von der Bezirkstagung oder dem Bezirksrat festgesetzt.<sup>2</sup> Für die Wahrung der Frist ist der Zugang maßgebend.

### § 40 Interner Geschäftsverkehr

<sup>1</sup> Im verbandsinternen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.<sup>2</sup> Dieser führt jeweils über die unmittelbar übergeordnete Gliederung.

## **IX. Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen**

### **§ 41**

#### **Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen**

(1)<sup>1</sup> Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. <sup>2</sup> Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG e.V. geregelt.

(2) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG e.V., soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

(3) Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG e.V..

(4)<sup>1</sup> Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. <sup>2</sup> Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V.. <sup>3</sup> Darüber hinaus beschließt der Landesverband über anderweitige Ehrungen von Mitgliedern und Gliederungen. <sup>4</sup> Ehrenmitgliedschaften kann die Ortsgruppe mit Zustimmung des Bezirksvorstandes verleihen.

(5) Richtlinien und Anweisungen der DLRG e.V. sind für die Ortsgruppe verbindlich.

## **X. Veröffentlichungsorgan**

### **§ 42**

#### **Veröffentlichungsorgan**

<sup>1</sup> Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG e.V. wird anerkannt. <sup>2</sup> Beschlüsse der Landesverbandstagung über das Veröffentlichungsorgan betreffende der Bezugspflichten sind für den Bezirk, seine Gliederungen und die Mitglieder bindend.

## XI. Schlussbestimmungen

### § 43

#### Satzungsänderungen

(1)<sup>1</sup> Änderungen dieser Satzung können nur von der Ortsgruppentagung beschlossen werden.<sup>2</sup> Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.<sup>3</sup> Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirks und des Landesverbands.

(2)<sup>1</sup> Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung zusammen mit der Einladung zur Tagung bekannt gegeben werden.

(3) Änderungen, die sich aus der Diskussion über anstehende satzungsändernde Anträge ergeben, sind zulässig und unterliegen nicht der Antragsfrist.

(4)<sup>1</sup> Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, Finanzamt, Landesverbands oder vom Bezirk für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.<sup>2</sup> Die Mitglieder sind von diesen Satzungsänderungen unverzüglich zu informieren.

### § 44

#### Auflösung der Ortsgruppe

(1) Die Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsgruppentagung beschlossen werden. Für diese Tagung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Prozent der stimmberechtigten Ortsgruppenmitglieder erforderlich. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(2)<sup>1</sup> Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen bei Einwilligung des Finanzamts an den DLRG Bezirk Kreis Wesel, ersatzweise an den DLRG Landesverband Nordrhein e.V. der DLRG, ersatzweise an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., äußerst ersatzweise an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung.<sup>2</sup> Der Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

### § 45

#### Inkrafttreten der Satzung

<sup>1</sup> Diese Satzung wurde durch die ordentliche Ortsgruppentagung vom 30.11.2023 beschlossen.<sup>2</sup> Sie wurde am 20.02.2024 durch den Bezirk Kreis Wesel e.V., am 09.11.2024 durch den Landesverband Nordrhein e.V. der DLRG genehmigt und am 23.01.2025 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve unter der Registernummer VR41108 eingetragen.<sup>3</sup> Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft.